

(Neue Vorschriften für die gerichtlichen Wohnungskündigungen.) Nach einer vom Justizministerium erlassenen Verordnung sind Wohnungskündigungen vom 1. August 1915 an in dreifacher Ausfertigung bei Gericht zu überreichen, und zwar ist nebst den bisher üblichen beiden gestempelten Kündigungsg formularen noch ein weiteres ungestempeltes Formular beizubringen, das vom Gericht zur Benachrichtigung der kündigenden Partei verwendet wird. Ein Außerachtlassen dieser Vorschrift könnte die rechtzeitige Zustellung der Wohnungskündigung in Frage stellen. In größeren Städten werden auf der Rückseite der Kündigungsg formulars die geltenden Vorschriften über die Kündigungs-, Räumungs- und Besichtigungsfristen abgedruckt werden. Bisher wurden die gerichtlichen Kündigungsg beschlüsse in Wien durch Diener zugestellt. In Zukunft werden wegen des gegenwärtig herrschenden Personalmangels alle Kündigungen durch die Post zugestellt werden. Sie sind daher so rechtzeitig bei Gericht einzubringen, daß die Kündigung dem Gegner noch innerhalb des Kündigungstermins durch die Post zugestellt werden kann.